Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Ense für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Gemeinde Ense mit Beschluss vom 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.863.050 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40.506.570 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	399.606 €
somit auf	40.106.964 €
im Finanzplan mit	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.690.650 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.476.680 €
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 399.606 € im Ergebnisplan)	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.367.800 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.676.430 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.308.630 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	955.420 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

7.308.630 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

7.485.587 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.243.914 €

und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 €

festgesetzt

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	723 v. H.
2. Gewerbesteuer	417 v. H.

§ 7

Für die Teilergebnispläne gilt, dass innerhalb jedes Produktes Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass innerhalb jedes Produktes Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können. Ebenso können innerhalb des Produkts Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderausgaben aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.

Die Deckungsermächtigungen gelten, soweit der Saldo des Teilergebnisplans bzw. der Saldo des Teilfinanzplans nicht verschlechtert werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten über die Produktebene hinaus auf Produktgruppenebene für die Produktgruppen Schulträgeraufgaben, Soziales, Abfallwirtschaft, Entwässerung und Friedhöfe.

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Ense für das Haushaltsjahr 2025

aufgestellt:

Ense, 27.09.2024

(Schröder)
Beigeordneter/Kämmerer

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Ense für das Haushaltsjahr 2025

bestätigt:

Ense, 27.09.2024

(Busemann)
Bürgermeister

2. Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung über den Haushalt stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Ense vom 10.12.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516; SGV NRW), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW S. 741) verfahren.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 11.12.2024 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Verfügung vom 10.01.2025 erteilt worden.

Die nach § 84 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung der Vorträge der Jahresfehlbeträge ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Verfügung vom 10.01.2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 13.01.2025 bis zum 31.12.2026 im Rathaus, Am Spring 4, 59469 Ense, Zimmer 205 öffentlich aus und ist unter der Adresse www.gemeinde-ense.de im Internet verfügbar.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung innerhalb von sechs Monaten nach dieser Verkündung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser sechs Monate kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ense, den 13.01.2025

(Rainer Busemann)
Bürgermeister

ausgehängt am: 14.01.2025

abgenommen am: